



Brüssel, den 9. April 2019
(OR. en)

8243/19

DELECT 116
MI 352
ENV 399
ENT 109
TRANS 265
BETREG 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen
Parlaments und des Rates über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen
und von Austauschschalldämpferanlagen
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und insbesondere nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 7. März 2019 angenommen hat, hat der Rat bis zum 7. Mai 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den delegierten Rechtsakt im Wege eines am 8. März 2019 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und ist im Rahmen der stillschweigenden Zustimmung übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

3. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-